

Satzung



**Club 68 Verein f. Behinderte u. ihre Freunde
e.V.**

Vereinshaus

Hummelsbütteler Weg 63

22339 Hamburg

Postanschrift:

Postf. 60 04 09

22004 Hamburg

in der Fassung vom 21. Mai 2016

1.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Club 68 Verein f. Behinderte und ihre Freunde e.V. Hamburg
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich u. unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für behinderte Menschen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Beratung der Mitglieder, und Eingliederung in die Gesellschaft einschließlich Inklusion. Er sieht seinen Schwerpunkt in der Arbeit in beruflichen u. sozial-kulturellen Zwecken sowie der Freizeitgestaltung.

Weiterhin will er durch Öffentlichkeitsarbeit zur sachlichen Information über die Situation der behinderten Menschen beitragen.
3. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke kann der Verein Projekte u. Einrichtungen betreiben.

§ 3 Gewinn und Vermögenbildung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (§2)

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Einzige Ausnahme bildet die Tätigkeit

2.

eines Mitglieds über die allgemeinen Pflichten einer Mitgliedschaft hinaus, wenn der tatsächliche Aufwand entschädigt werden soll.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt (§ 2)
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 5 Ausschluss

1. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
2. Das Mitglied hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Möglichkeit der Stellungnahme und Rechtfertigung. Die Mitgliederversammlung kann bei Ausschluss angerufen werden und entscheidet binnen 8 Wochen den Ausschluss.
3. Während des Ausschluss-Verfahrens ruht die Mitgliedschaft nicht.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der

3.

Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

2. Wird die Mitgliedschaft seitens des Mitglieds gekündigt, ist der Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen (§ 4. 3).
3. Bei Ausschluss endet die Beitragszahlungspflicht mit Ende des Monats in dem der Ausschluss rechtskräftig wird.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

- A. Die Vorstandssprecherin/der Vorstandssprecher
- B. Die stellvertretende Vorstandssprecherin/
der Vorstandssprecher
- C. Die Kassenwartin/der Kassenwart
- D. mindestens zwei weitere Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder A, B u. C, bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder.
3. Die Vertretung des Vereins bei gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften erfolgt durch den Vorstandssprecher/ Die Vorstandssprecherin oder dessen Stellvertreter/ deren Stellvertreterin jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Finanzielle Transaktionen können per Online-Banking durchgeführt werden. Dabei haben 4 Vorstandsmitglieder Kontenzugriff, wobei ein Vorstandsmitglied allein Zugriff haben

kann. Von den 4 Berechtigten kann jederzeit Kontenkontrolle ausgeübt werden.

Kontenzugriff hat die Vorstandssprecher/in, sein

4.

Stellvertreter/in, der/die Kassenwart/in und ein weiteres Vorstandmitglied, welches per Vorstandsbeschluss bestimmt wird, und in der Geschäftsordnung festgelegt wird.

Dem Geldinstitut ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

Weitere Modalitäten (quartalsmäßiger Kassenbericht) regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

4. Die Führung der laufenden Geschäfte richtet sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Vorstandes.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Eine vorzeitige Abwahl ist gem. Abs. 8 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 möglich.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt wurden, und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
7. In den Vorstand kann jedes stimmberechtigte Clubmitglied gewählt werden, das mindesten 3 Monate vor der Wahl, Mitglied geworden und über diese Zeit seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist.
8.
 - A. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus oder
 - B. tritt der Vorstand geschlossen zurück oder
 - C. wird dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung die Entlastung verweigert oder

wird dem Vorstand durch die Revisoren die Entlastung verweigert, so ist mit einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und neue Vorstandsmitglieder (A) oder der gesamte Vorstand (B bis D) neu zu wählen.

5.

9. Satzungsänderungen die von einer Aufsicht-, Gerichts- und Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
10. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht beim Club 68 e.V. gegen Entgelt beschäftigt sein.
11. Die Kassenwartin /der Kassenwart legt dem Vorstand mindestens zum Quartalsabschluss bzw. auf Anforderung einen Finanzstatus vor.

Die Haftung des Vorstandes ist im Einzelnen aber auch gesamtschuldnerisch auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Ausnahmen bilden hier in beiden Fällen Haftungsgründe, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

§ 8 Die Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen drei Revisoren, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Amtszeit der Revisoren beträgt ein Jahr. Eine Abwahl innerhalb einer Amtszeit ist möglich, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung dies beschließt.
2. Mindestens zwei Revisoren haben gemeinsam die Jahresrechnung und den Jahres-Abschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen.

3. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
4. Die Prüfung des Jahresabschlusses kann auch durch eine externe Institution durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses verlangt.
5. Scheidet ein Revisor vorzeitig aus seinem Amt aus, ist eine

6.

Nachwahl nicht erforderlich, solange 2 weitere Revisoren im Amt sind. Eine Neuwahl erfolgt dann mit der nächsten ordentlichen oder - wenn einberufen - außerordentlichen Mitgliederversammlung. Wird ein Revisor in den Vorstand gewählt, so endet sein Amt als Revisor.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - A: das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von
 - B: 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe wichtiger Gründe, die den Verein insgesamt, den Vorstand, den Beirat oder die Revisoren betreffen, es vom Vorstand verlangen. Die Gründe sind schriftlich einzureichen. Der Vorstand darf das Begehren nicht zurückweisen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist für ordentliche Mitgliederversammlungen von vier Wochen,

für außerordentliche Mitgliederversammlung von 14 Tagen, mit Ausnahme des §7 Abs. 8. Gleichzeitig ist eine Tagesordnung bekannt zu geben.

4. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über Entlastung und Genehmigung schriftlich vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - A) den Haushaltsplan des Vereins.
 - B) Anträge zu den Aufgaben des Vereins.

7.

- C) Ankauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden (bebaute und unbebaute Grundstücke).
 - D) Beteiligung an Gesellschaften.
 - E) Eingehen von Verbindlichkeiten über 30.000,00 € und ausstellen und girieren von Wechseln.
 - F) Satzungsänderungen.
 - G) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt bei ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind nur solche Mitglieder, die mit dem Beitrag nicht länger als drei Monate, gerechnet vom Tage der Mitgliederversammlung an, im Beitragsrückstand sind.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Einladung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen